

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0227/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 14.03.2025 online über einen Strafprozess gegen einen Mann, der ein Kind zum Oralverkehr gezwungen hatte. Dabei gibt die Redaktion ausführlich die Schilderung der Tat durch das Opfer wieder. Diese umfasst, wie der Mann das Kind in sein Zimmer lockte, die Beschreibung der sexuellen Handlungen selbst im Detail sowie, dass der Mann dem Kind im Anschluss fünf Euro gegeben hatte und ihm drohte, nichts zu sagen.

II. Der Presserat erhält hierzu vier Beschwerden, in welchen Verstöße gegen die Ziffern 1, 4, 8, 11 und 12 des Pressekodex geltend gemacht werden.

Anmerkung: Die Beschwerden wurde gemäß § 5 der Beschwerde-ordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex.

Die Beschwerdeführenden kritisieren insbesondere die explizite Schilderung der Tat bzw. der sexuellen Handlungen. Das verletze den Schutz des involvierten Kindes. Entsprechende Prozesse fänden nicht ohne Grund unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Zwei Beschwerdeführende kritisieren, dass weitere Informationen wie Ort, Nationalität und Herkunft genannt werden.

III. Der Konzernbereich Recht & Compliance trägt für den Beschwerdegegner vor, man habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet. Der Beitrag sei vollumfänglich rechtmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen Ziffer 8 und 11 Pressekodex.

1. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex liege nicht vor. Sämtliche Personen seien in dem Beitrag ausschließlich anonymisiert dargestellt worden. Es seien weder Namen noch sonstige Informationen mitgeteilt worden, wonach der Beschuldigte oder das Opfer erkennbar gewesen wären. Allein die Angabe der Nationalität des Täters führe nicht zu dessen Identifizierbarkeit. Die Nationalität des Täters sei für den Verfahrensverlauf relevant gewesen. Diesbezüglich verweise man auf die Ausführungen des Autors unter 3. [s.u.]. Insbesondere über das Opfer sei nicht mehr als das Alter mitgeteilt worden. Insofern sei das Opfer durch den Beitrag nicht identifizierbar geworden.

2. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex liege nicht vor. Die Schilderungen zu der Tat seien weder reißerisch noch zu detailliert oder sensationell geschildert. Zudem handele es sich ausschließlich um Schilderungen die in öffentlicher Verhandlung wiedergegeben und thematisiert worden seien. Der Autor habe hier entsprechend Ziffer 11.2. sorgsam abgewogen, welche Informationen für die Berichterstattung relevant bzw. wo ein öffentliches Interesse überwiege. Auch diesbezüglich verweise man auf die Ausführungen des Autors unter 3.

3. Der Beitragsverfasser nehme zu den erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

„Ich nehme Bezug auf die beim Deutschen Presserat eingegangene Beschwerde gegen meinen Artikel über den sexuellen Missbrauch eines Kindes in einer Flüchtlingsunterkunft in [Ort] und den darauffolgenden Gerichtsprozess.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ich mir um die Sensibilität des Themas und der Berichterstattung bewusst bin und infolgedessen auch Abwägungen meinerseits erfolgten, wie detailliert ich über den Prozess und insbesondere die angeklagten Taten berichte. Das Ziel war aber eine aufklärende Berichterstattung über ein schweres Verbrechen und die dazugehörige Aufarbeitung durch die Justiz. Mir ging es keinesfalls um eine Stigmatisierung, eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder eine Sensationsberichterstattung. Auch war es nicht meine Absicht, mich gegenüber dem Opfer empathielos oder respektlos zu zeigen.

Zu Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit:

Ich habe im gesamten Text keine identifizierenden Angaben gemacht. Weder der Name des Opfers noch der des Angeklagten wurde genannt, auch nicht in verkürzter Form. Der Ortsbezug ‚[Ort]‘ bezieht sich auf eine Gemeinde. Auf die Identität des Angeklagten lassen sich allein durch seine Unterbringung in der Flüchtlingsunterkunft keine Rückschlüsse für die breite Öffentlichkeit ziehen. Die Nennung des Alters des Kindes lässt aus meiner Sicht keine Identifizierung des Opfers zu.

[...]

Zu Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung / Jugendschutz:

Die Schilderung des Missbrauchs erfolgte in Anlehnung an die Videovernehmung, wie sie vor Gericht wiedergegeben wurde. Alle Verfahrensbeteiligten hatten sich in dem öffentlichen Prozess für eine öffentliche Wiedergabe der Vernehmung in voller Länge ausgesprochen, weswegen ich sie auch in die Berichterstattung miteinfließen ließ.

Schließlich spielen die Schilderungen und das Ausmaß der Vergewaltigung für das Strafmaß eine entscheidende Rolle. Auch wenn mir in diesem Zusammenhang klar war, dass die teilweise ungewöhnlich detailreichen Schilderungen für Kontroverse sorgen könnten, hatte ich mich bewusst dafür entschieden.

Damit sollte auch dargelegt werden, warum es trotz der Vergewaltigung eines Kindes – bei dieser Begrifflichkeit dürfte die landläufige Meinung zum Umfang des Missbrauchs von der Definition im Strafgesetzbuch abweichen – eine recht milde Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verhängt wurde. Hierfür war es aus meiner Sicht unabdingbar zu erklären, wie schwer der Übergriff war und wie lange er vonstattenging. Insbesondere deshalb, weil die Schärfe des Gesetzes von der Leserschaft immer wieder kritisiert wird.

Meine Idee hinter den detailreichen Schilderungen war also der Versuch, das Strafmaß erklärbar zu machen. Auf eine ausschmückende, übertriebene oder voyeuristische Darstellung wurde bewusst verzichtet – wohlwissend um das Spannungsfeld zwischen Aufklärung und möglicher Auswirkungen auf das Opfer. Für mich stand im Vordergrund, wie das Gericht den Fall bewertet und welche Beweismittel zu der Verurteilung führten. Die Schilderungen des Kindes sind dabei ein elementarer Bestandteil und spiegeln den Charakter der Tat wider.

Selbstverständlich nehme ich unabhängig von meiner Argumentation die Beschwerden durch die Leser sehr ernst und nehme mir zu Herzen, dass meine Berichterstattung offensichtlich zu deutlichem Missmut geführt hat. Ich werde mich daher auch bemühen, das Gespräch mit den Beschwerdeführern zu suchen, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen und – mit Blick auf ihre Kritik – eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Zugleich bitte ich, meine Bemühungen hinsichtlich der journalistischen Sorgfalt zu berücksichtigen und die öffentliche Relevanz des Falls zu beachten. Mir war es angesichts der schwerwiegenden Tat wichtig, aufklärend zu berichten.“

4. Der Autor habe mit nachfolgender E-Mail mit den jeweiligen Beschwerdeführern versucht Kontakt aufzunehmen, um die Angelegenheit einvernehmlich zu lösen:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx, ich habe erfahren, dass Sie sich im Zusammenhang mit meinem Artikel vom 14. März über den Missbrauchsfall in [Ort] an den Deutschen Presserat gewandt haben. Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, Ihre Bedenken zu äußern. Ich nehme Ihre Rückmeldung sehr ernst. Mir ist bewusst, dass es sich um ein sensibles Thema handelt, bei dem unterschiedliche Auffassungen zur journalistischen Darstellung entstehen können. Aus diesem Grund würde ich sehr gerne persönlich mit Ihnen ins Gespräch kommen, um Ihre Sichtweise besser zu verstehen und Hintergründe meiner redaktionellen Entscheidungen zu erläutern. Falls Sie dazu bereit sind, würde ich mich über ein kurzes Telefonat freuen. Ich richte mich gerne nach einem Zeitpunkt, der für Sie passt. Alternativ können Sie mir auch schriftlich antworten, wenn Ihnen das lieber ist.“

Die Kontaktaufnahmen seien bislang ohne Rückmeldungen geblieben.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex.

Entgegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin setzt eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 nicht notwendig eine Identifizierbarkeit für die Allgemeinheit voraus. Nach der Spruchpraxis des Presserats kann vielmehr auch dann ein entsprechender Verstoß vorliegen, wenn die betroffene Person zwar nur für ein enges soziales Umfeld identifizierbar ist, die Berichterstattung aber tief in den Persönlichkeitsschutz eingreift – wie etwa im Falle der Berichterstattung über Sexualstraftaten. Hier ist zu beachten, dass eine explizite bzw. ausführliche Schilderung des Missbrauchs das Opfer massiv in seiner Intimsphäre tangiert und es durch eine entsprechende Schilderung erneut zum Opfer werden kann. So ist es auch hier. Die Redaktion schildert den Missbrauch eines kleinen Kindes sehr explizit und detailliert und verletzt damit massiv dessen Opferschutz.

Aus vergleichbaren Gründen liegt eine nach Ziffer 11 des Kodex unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>